

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 11.

Den 15. März

1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

182. Das 7. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 792. Die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes. Vom 1. März 1872.

Nr. 793. Das Gesetz wegen Einführung des Reichsgesetzes, betreffend Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dezember 1871 in Elsaß-Lothringen. Vom 21. Februar 1872.

Nr. 794. Die Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Festungen Meß und Straßburg. Vom 26. Februar 1872.

Nr. 795. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 8. Februar 1872.

Nr. 796. Ernennungen zu Konsuln und Vice-Konsuln des Deutschen Reichs.

Nr. 797. Die Ertheilung des Exequatur als Königlich spanischer Konsul an den bisherigen Königlich spanischen Vice-Konsul Oswald Schmitz in Köln.

183. Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7965. Das Gesetz, betreffend die Ablösung der Steuern im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirk Cassel gehörigen vormaligen Großherzoglich hessischen Gebietstheilen. Vom 15. Februar 1872.

Nr. 7966. Das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Provinzialverbände der Provinz Sachsen und der Rheinprovinz. Vom 24. Februar 1872.

Nr. 7967. Die Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Erweiterung der Provinzialverbände der Provinz Sachsen und der Rheinprovinz. Vom 24. Februar 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-rc. Behörden.

503. Betreffend die Kündigung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Rückzahlung am 1. Juli 1872.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Mai 1859 (Gesetz-Samml. S. 277), nach welchem dem Staate das Recht vorbehalten ist, den Tilgungsfonds der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 vom 1. Januar 1870 ab zu verstärken, werden hierdurch die sämtlichen bisher noch nicht zur Einlösung gelangten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen

Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages am 1. Juli 1872 hiermit gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. Juli 1872 ab täglich, mit Auschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatschulden-Tilgungskasse hier selbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1872 fällig werdenden Zins-Coupons Serie IV. Nr. 3 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen sowie bei der Königlichen Kreiskasse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Mehrere Schuldverschreibungen der Art sind den Kassen mittels doppelter Verzeichnisse vorzulegen, hinsichts deren Auflistung, Aufrechnung und Unterzeichnung das bisher bei Einlösung solcher Obligationen übliche Verfahren stattfindet.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 21. Dezember 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

65. Betreffend Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie V. bzw. II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1856 und 1868 A.

Die Zins-Coupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1856 und 1868 A. für die vier Jahre vom 1. Januar 1872 bis 31. Dezember 1875 nebst Talons werden vom 5. Februar d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere

hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierung-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Düsseldorf und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schulden-gattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schulden-gattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Abhandlung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, bzw. von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 17. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den erwähnten, mit den zuletzt ausgegebenen Talons der gedachten beiden Schulden-gattungen gleichzeitig abzugebenden Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse, so wie bei sämtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich in Empfang genommen werden können. Breslau, den 26. Januar 1872.

Königliche Regierung.

186. Nachstehender Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1872, welcher wörllich also lautet:

Auf Ihren Bericht vom 8. Februar d. J. will Ich

der Kaiserlich Königlichen privilegierten Österreichischen Kredit-Anstalt für Handel und Gewerbe, dem Wiener Bankverein, der Handelsgesellschaft Liebig et Comp., der Handelsgesellschaft Schöller et Comp., dem Franz Mayr von Melnhof — sämtlich zu Wien — zum Erwerbe der in den Kreisen Waldeburg und Landeshut belegenen Grundstücken, welche in den §§ 1 und 2 des hierbei zurückfolgenden zwischen den Vorbenannten und den Kommerzienrat Gustav von Kramatschen Erben

4. und 8. Dezember 1871 unter dem 15. und 24. Januar 1872 abgeschlossenen Nachtrags-Bertrages aufgeführt sind, Meine landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen.

Berlin, den 12. Februar 1872.

gez. Wilhelm.

ggez. Graf v. Iphenpliz. Graf zu Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

wird in beglaubigter Form mit dem Bemerkung ausgefertigt, daß die Urchrift in dem Geheimen Staatsarchiv niedergelegt wird.

Berlin, den 22. Februar 1872.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Der Minister des Innern. Gewerbe und öffentliche Arbeiten. J. B.: Bitter.

Arbeiten.

gez. Iphenpliz.

Die in dem vorgedachten Nachtragsvertrage ausgeführten Grundstücke sind folgende:

§ 1.

- 1) Das Grundstück Nummer Einhundertfünfundzwanzig Gotteberg, ein Haus mit Acker,
- 2) das Grundstück Nummer Einhundertschundzwanzig Gotteberg, ein Haus mit Scheuer, Garten und Acker,
- 3) das Grundstück Nummer Zweihundertvierzehn (neue Nummer Zweihundertneunundsechzig) Gotteberg, ein Ackerstück und Bauplatz,
- 4) das Grundstück Nummer Elf Neu-Lähig, ein Mühlengrundstück mit Acker,
- 5) das Grundstück Nummer Zwei Neu-Lähig, eine Frei-Häuslerstelle,
- 6) das Grundstück Nummer Zehn Neu-Lähig, eine Bleiche mit Wiese,
- 7) das Grundstück Nummer Zwölf Neu-Lähig, eine Frei-Häuslerstelle,
- 8) das Grundstück Nummer Neunzehn Neu-Lähig, eine Acker- und Wiesenparzelle von circa Elf Morgen,
- 9) das Grundstück Nummer Fünfzehn Rothenbach, ein Feldgarten-Grundstück,
- 10) das Grundstück Nummer Siebenundfünfzig Rothenbach, ein Ackerstück von Einhundertfünfundsechzig einhalb Quadratruthen,
- 11) das Grundstück Nummer Einhundertdrei Schwarzwalda, ein Handelsbner-Restgut.

§ 2.

- a. Das Ackergrundstück Nummer Zweihundertfünfundvierzig Gottesberg,
 b. die Weg- und Wiesen-Parzelle Nummer Bierundachtzig Alt-Läbig von circa Einhundertsechzigdreiundvierzig einhalb Quadratruthen,
 c. ein ideeller Mit-Eigenthums- Anteil an dem ein Zubehör des Steinkohlen-Bergwerks Karl Georg Viktor zu Alt-Läbig bildenden Ackerstücke Nummer Achtzehn Neu-Läbig von Bier Morgen Schubundzwanzig Hundertel Quadratruthen,
 d. die durch die Verträge vom Siebenundzwanzigsten Oktober Achtzehnhundertsechzig und Siebenzehnten Juni Achtzehnhunderteinundsechzig von dem Rittergute Alt-Läbig abgezweigten und läufig erworbenen drei Wiesenparzellen von

Sechs Morgen Einhundertfünfzehn Quadrat-Ruthen zwanzig Quadratfuß,
 Drei Morgen Bierundachtzig Quadratruthen und

Drei Morgen Einhundertzweiundzwanzig Bier Zehntel Quadratruthen.

- 137.** Der Kaiserlich Königlichen privilegierten Österreichischen Kredit-Anstalt für Handel und Gewerbe, dem Wiener Bankverein, der Handelsgesellschaft Liebig et Comp., der Handelsgesellschaft Schöller et Comp., dem Franz Mayr von Melnhof,

— sämtlich zu Wien —

wird die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund des § 18 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 — in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 — (§ 12 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869) hiermit unter nachfolgenden Bedingungen erteilt:

- 1) Die Unternehmer sind verpflichtet, an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäft-Lokale und einem dort domicilierten General-Bevollmächtigten zu begründen und von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit Preußischen Unterhauen abzuschließen, sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jenes Orts als Beklagte Recht zu nehmen.
- 2) Der Königlichen Regierung zu Breslau ist in den drei ersten Monaten eines jeden Geschäftsjahres eine Bilanz der Preußischen Geschäftsniederlassung einzureichen, in welcher das in Preußen befindliche Vermögen vollständig nachzuweisen ist. Der Königlichen Regierung bleibt vorbehalten, hinsichtlich der betreffenden Etablissements nähere Grundsätze für die Aufstellung der Bilanz festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Positionen zu verlangen.
- 3) Der General-Bevollmächtigte hat sich auf Erfordern der Königlichen Regierung zu Breslau zum Vortheil sämtlicher Preußischer Gläubiger der Unternehmer persönlich und erforderlichen Falles unter

Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Wahrheit der eingereichten Bilanz einzustehen.

Die vorstehende Konzession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe der Gründe bedarf, lediglich nach dem Ermeessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Konzession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Genehmigung.

Berlin, den 22. Februar 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.

gez. Ihnenpliz.

Konzeßion

zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die Kaiserl. Königl. privilegierte Österreichische Kredit-Anstalt für Handel und Gewerbe,

den Wiener Bank-Verein,

die Handelsgesellschaft Liebig et Comp.,
 die Handelsgesellschaft Schöller et Comp.,
 dem Franz Mayr von Melnhof

— sämtlich zu Wien —

IV. 2221. Hm.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

138. Eintheilung = Einteilung der Beschäler des Königlichen Schlesischen Landgerüts, welche während der Deckaison des Jahres 1872 im Regierungsbezirk Breslau stationirt werden sollen; dieselben werden den Marsch nach den verschiedenen Stationen am 1. Februar c. antreten.

1)	Station Thauer, Kreis Bredlau,	3	Beschäler,
2)	- Bankau, Kreis Brieg,	3	-
3)	- Briegischdorf, Kreis Brieg,	4	-
4)	- Loffen, Kreis Brieg,	3	-
5)	- Frankenstein, Kr. Frankenstein,	3	-
6)	- Kainzen, Kreis Guhrau,	2	-
7)	- Schmiegerode, Kreis Millitsch,	4	-
8)	darunter 1 Vollbluthengst, Böhmwitz, Kreis Namslau,	4	-
9)	darunter 1 Vollbluthengst, Dammer, Kreis Namslau,	3	-
10)	= Kostenblut, Kreis Neumarkt,	3	-
11)	- Eckersdorf, Kreis Neurode,	2	-
12)	darunter 1 Vollbluthengst, Jordanmühle, Kr. Nimpfch,	3	-
13)	- Bogschütz, Kreis Dels,	2	-
14)	darunter 1 Vollbluthengst, Sühwinkel, Kreis Dels,	1	-
15)	- Weidenbach, Kreis Dels,	4	-
16)	- Baumgarten, Kreis Orlau,	2	-
17)	- Laslowitz, Kreis Orlau,	2	-
18)	- Wüstebriese, Kreis Orlau,	3	-
	darunter 1 Vollbluthengst,		

- 19) Station Reichenbach, Kr. Reichenbach, 3 Beschäler,
darunter 1 Vollbluthengst,
20) - Weizenroda, Kr. Schweidnitz, 2 -
21) - Friedersdorf, Kreis Strehlen, 2 -
vorläufig unbesetzt,
22) - Prieborn, Kreis Strehlen, 2 -
23) - Briezen, Kreis Trebnitz, 3 -
darunter 1 Vollbluthengst,
24) - Heidewilzen, Kreis Trebnitz, 2 -
darunter 1 Vollbluthengst,
25) - Vollentschne, Kreis Trebnitz, 3 -
26) - Poln.-Wartenberg, Kr. Poln.-
Wartenberg, 3 -
27) - Leubus, Kreis Wohlau, 3 -
darunter 1 Vollbluthengst,
28) - Winzig, Kreis Wohlau, 2 -

Der Abgang der Beschäler von Leubus auf die ad 1-26 und 28 genannten Stationen hat am 1. d. M. stattgefunden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß

- 1) das bestimmungsmäßige Deck- und Trinkgeld bei der ersten Deckung zu entrichten ist;
- 2) wenn irgendwo die Beschäleuseche ausbricht, nur solche Stuten, welche durch ein nicht über 4 Tage altes Attest eines approbierten Thierarztes für gesund erachtet sind, zur Bedeckung zugelassen werden dürfen;
- 3) das Fohlenbrennen nach wie vor nicht an den Stationorten, sondern in den Kreisstädten stattzufinden soll, wenn zu demselben mindestens 20 Fohlen vorher angemeldet worden sind. Die Pferdezüchter haben ihre desfallsigen Anmeldungen während der Abföhlungszeit bis spätestens zum 20. Juli d. J. bei dem betreffenden Landratsamte anzubringen und von letzteren sind die Original-Gesuche bis zum 1. August c. der Landgestütz-Direktion zu Leubus zu übersenden, von welcher alsdann das Brennen der Fohlen an vorher bekannt zu machenden Terminen veranlaßt werden wird.

Breslau, den 17. Februar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

140. In Pitschen, Kreis Striegau, ist unter Abtrennung der dortigen Katholiken von ihrem bisherigen Schulverbande mit Ingramsdorf, eine neue katholische Schule gegründet und für öffentlich erklärt worden.

Breslau, den 27. Februar 1872.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

141. Die diesjährige Rektors-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau wird am 16. bis 18. April 1872 abgehalten werden.

Die Gesuche um Verstärkung der Theilnahme an dieser Prüfung sind unter Beifügung eines Lebendlaufes, des Universitäts-Abgangs-Bezeugnisses und des Bezeugnisses über den Ausfall der ersten theologischen Prüfung, so-

fern diese abgelegt worden, bei der unterzeichneten Behörde, spätestens bis zum 6. April 1872, einzureichen. Falls die Gemeldeten nicht einen abweisenden Bescheid von uns erhalten, haben sich dieselben, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, bei dem Königlichen Seminar-Direktor Herrn Lang am 15. April 1872 um 8 Uhr Abends persönlich vorzustellen. Meldlinge, welche ein akademisches Triennium nicht absolviert haben, können nur auf besondere Befürwortung Seitens der betreffenden Bezirks-Regierung die Erlaubniß zur Theilnahme an dieser Prüfung erhalten. Breslau, den 1. März 1872.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

142. Vom 15. April c. ab tritt die Bestimmung im § 10 p. des diesseitigen Lokalstatthafts, wonach für Güter der Normalklasse, welche auf direkte Frachtabreise von Berlin über Görlitz nach der Sächsischen Lausitz und Böhmen verladen werden, von Berlin bis Görlitz oder umgekehrt ein Frachthaft von $9 \frac{1}{2}$ Sgr. pro Entr. zur Erhebung gelangt, außer Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1872.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

143. Vom 25. Februar c. ab ist zum Verbands-Güter-Tarif zwischen Stationen der diesseitigen und Stationen der Rechten Oder-Ufer-Eisenbahn vom 1. Oktober 1870 ein dritter Nachtrag in Kraft getreten, welcher die näheren Bestimmungen über die direkte Beförderung von Eilgütern und einen ermäßigten Frachtfuß für Eisenbahnschienen von Königshütte via Chorow nach Station Kohlfurt enthält.

Druckexemplare des Nachtrages werden unentgeltlich verabsolgt, soweit solche vorhanden sind.

Berlin, den 4. März 1872.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

144. Das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu Breslau hat für die in diesem Jahre im Königlich katholischen Schullehrer-Seminare zu Peidkretscham abzuhandelnden Prüfungen die nachbenannten Termine angesetzt:

- 1) den 15., 16. und 17. Juli für die Abiturienten- und Kommission-Prüfung,
- 2) den 18. und 19. Juli für die Präparanden-Prüfung,
- 3) den 7., 8. und 9. Oktober für die Wiederholungs-Prüfung.

Die angezeigten Termine sind ausschließlich für die mündliche Prüfung bestimmt.

1. Die Kommissionsprüflinge, welche nicht vor Vollendung des 20. Lebensjahres zur Prüfung zugelassen werden, haben ihren auf die Zulassung bezüglichen, spätestens bis zum 30. Juni einzureichenden Gesuchen an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu Breslau folgende Atteste beizufügen: a) den Tauf- resp. Geburtschein, b) ein Attest des Kreis-Physikus über den Gesundheitszustand, c) Zeugnisse des Seelsorgers und der Ortsbehörde über die bisherige Führung, d) Nachweise über die Vorbildung für das Lehrfach, e) einen Lebendlauf aus dem der bisherige Bildungsgang zu ersehen ist,

f) einen Erlaubnisschein des Vaters, resp. Vormundes zum Eintritt in das Lehramt, g) eine Probeschrift und eine Probezeichnung.

Die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten beginnt den 12. Juli 7 Uhr früh.

2. Die Präparanden, welche das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen, haben bis zum 30. Juni folgende stempelfreie Schriftstücke an die Seminardirektion einzusenden: a) das Taufzeugnis, b) den Kommunionschein, c) das vom Kreis-Physikus ausgestellte Gesundheits- und Wiederimpfung-Altest, d) das vom Schulrevisor mitvolljogene Zeugnis des Präparandenbildners über Führung, Fleiß und Leistungen, e) das vom Schul-Inspektor auf Grund der abgehaltenen Vorprüfung ausgestellte Zeugnis, f) die von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung des Vaters, resp. Vormunds, daß sie die Unterhaltungskosten während des dreijährigen Seminarstudiums tragen können und wollen, g) einen vom Präparanden selbst verfaßten Lebenslauf, in dessen Ueberschrift kurz anzugeben ist: aa) der vollständige Tauf- und Familiennamen, bb) Tag, Jahr, Ort, Kreis der Geburt, cc) Stand und gegenwärtiger Wohnort des Vaters, resp. Vormunds, dd) der Vorbildner.

Für die persönliche Meldung und die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten ist der 17. Juli 6 Uhr früh bestimmt. Zugleich wird bemerkt, daß jeder Prüfling außer dem Häuser'schen Lesebuch auch noch seine Aussaß- und Zeichnenhefte mitzubringen und letztere bei der persönlichen Meldung vorzulegen hat.

3. Die Wiederholungs-Prüflinge haben ihre Besuche um Zulassung zur Prüfung an ihre Departements-Regierung einzureichen und den Bescheid derselben abzuwarten. Den Besuchen sind folgende Schriftstücke beizulegen: a) das Abiturienten- oder Kommissions-Prüfungs-Bezeugnis im Original, b) Fleiß- und Führung-Alteste, c) einen möglichst ausführlichen Bericht über die bisherige Wirksamkeit und die Art der Fortbildung im Beruf.

Für die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten ist der 4. und 5. Oktober 7 Uhr früh bestimmt.

Die Einreichung der Anmeldungs-Schreiben muß spätestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung erfolgen. Weißkretscham, den 3. März 1872.

Der Königliche Seminar-Direktor. Kokoll.

131. **B**erzei chn i s der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Demonstrationen bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie Proskau in Schlesien, im Sommer-Semester 1872.

Beginn: 22. April.

I. Finanz-Wirthschaft, Dr. Januasch.
II. Landwirthschaftliche Statistik, Derselbe.
III. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre, Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast; 2) Wiesenbau, Dr. Wollny; 3) Allgemeine Thierzucht, Derselbe; 4) Taxationslehre, Derselbe; 5) Spezieller Pflanzenbau, Administrator Schorrenpfeil; 6) Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Dr. Weiske; 7) Bienenzucht mit Demonstrationen, Rechnungs-Rath Schneider;

8) Obstbaumzucht und Obstbau, Garten-Inspr. Hannemann; 9) Seidenbau mit Demonstrationen, Derselbe; 10) Landwirthschaftliche Maschinen- und Gerätekunde, Dr. Wollny; 11) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde, Uebungen im Bonitieren von Grundstücken und Abschähen von Landgutern, Derselbe; 12) Landwirthschaftliche Excursionen, Administrator Schorrenpfeil; 13) Pferdekenntniß, Professor Dr. Dammann; 14) Handelsgewächsbau, Garten-Inspr. Hannemann; 15) Trockenlegung der Grundstücke und Drainage, Baurath Engel.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1) Waldbau und Forstschutz, Obersöhrer von Ernst; 2) Forstliche Excursionen, Derselbe.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Organische Chemie, Professor Dr. Kröcker; 2) Chemie der Pflanzen-Ernährung und Dünung, Derselbe; 3) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Derselbe; 4) Experimental-Physik, Professor Dr. Pape; 5) Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen, Professor Dr. Heinzel; 6) Krankheiten der Kulturpflanzen, Derselbe; 7) Allgemeine Botanik, Derselbe; 8) Die landwirthschaftlichen Gramineen, Derselbe; 9) Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde, Professor Dr. Hensel; 10) Die Grundlagen der Bodenkunde in Verbindung mit praktischen Uebungen, Dr. Gruner; 11) Die geognostischen Verhältnisse Schlesiens in Verbindung mit Excursionen, Derselbe; 12) Naturgeschichte der Haustiere, Professor Dr. Hensel; 13) Zoologische Excursionen, Derselbe; 14) Chemische und physikalische Geologie, Dr. Gruner; 15) Botanische Excursionen, Professor Dr. Heinzel.

VI. Dekonomisch-technische Disciplinen: Technologie, Dr. Friedländer.

VII. Thierheilkunde: 1) Die äußeren und inneren Krankheiten der Haustiere, Professor Dr. Dammann; 2) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Haustiere, Derselbe; 3) Veterinär-klinische Demonstrationen, Derselbe.

VIII. Mathematik: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren, Baurath Engel.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane ersieht, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesamte Guts-wirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Biehbestände, verschiedenen Rassen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Guts-wirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden

ingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Blieb-Sammlungen; das zoologische Kabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forswirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Kurse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Kursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherrn mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung.
Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reise des Urteils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Kursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studienhonorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolviert haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesamtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre

circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kosten nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau“; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu erteilen.

Proskau, den 22. Februar 1872.

Der Direktor der Königl. landwirthschaftl. Akademie, Geheimer Regierungs-Cath. Dr. Settegast.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der Regierungs-Civil-Supernumerarius Hertwig zum Buchhalter der Regierungs-Instituten-Kasse.

Bereidigt: Der Regierungs-Civil-Supernumerarius Zeisberg.

Präsentirt: Der Kaplan Hugo Hoffmann in Friedeberg a. D. für die katholische Pfarrei in Steinau a. D.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Ernannt: Der Regierungs-Civil-Supernumerarius Pähöld zum Kreis-Sekretär in Steinau a. D.

Bestätigt: Die Wiederwahl des Bürgermeisters Schulz zu Festenberg für eine fernerweite Dienstzeit von zwölf Jahren.

Königliche Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den Rector Klose zum Rector der katholischen Stadtschule in Schweidnitz.

2) für den bisherigen zweiten katholischen Lehrer und Cantor Läbel zum ersten Lehrer und Chorrektor in Reichenstein.

Vermischte Nachrichten.

Schulstellen-Vacanz: Die vierte Lehrerstelle an der katholischen Stadtschule in Neumarkt mit einem fixirten Einkommen von 200 Thaler und Aussicht auf Erhöhung des letzteren ist vacant. Beirungsberechtigt ist der Magistrat.

Vermächtniß: Die in Turin gestorbene Frau Obristlieutenant de Maghino geb. Kellner hat der Stadtgemeinde Reichenbach 1000 Thlr. befußt Vertheilung der Zinsen an Arme der Stadt lebenswillig zugewendet.

Schwurgerichts-Sitzung: Die zweite diesjährige Sitzungs-Periode des Schwur-Gerichts zu Glaß für die Kreise Glaß, Habelschwerdt, Frankenstein, Mühlberg und Neurode beginnt Montags den 8. April 1872.